WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG



ANLAGE 2

ABWASSERPREISBLATT Nr. 10 für den Bereich der Samtgemeinde Brome

Gültig ab: 1. Januar 2025

1. Geltungsbereich

Gemäß § 1 Absatz 8 AEB betreibt der WVV zur Erfüllung der ihm übertragenden Aufgaben öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlagen, getrennt nach Entsorgungs- und Kalkulationsbereichen. Hierbei werden für die Abrechnung der gem. § 16 ff. AEB fälligen Entgelte nachfolgende Entsorgungs- und Kalkulationsbereiche (nachfolgend Einrichtung genannt) unterschieden:

Einrichtung A : Zentrale Schmutzwasseranlage im Trennsystem des Fleckens Brome **Einrichtung B :** Zentrale Schmutzwasseranlage im Trennsystem der Gemeinde Rühen

Einrichtung C: Zentrale Niederschlagswasseranlage im Trennsystem der Samtgemeinde Brome
Einrichtung D: Zentrale Schmutzwasseranlage im Mischsystem der Samtgemeinde Brome
Einrichtung E: Zentrale Niederschlagswasseranlage im Mischsystem der Samtgemeinde Brome
Einrichtung F: Dezentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Brome (Fäkalabfuhr aus Klein-

kläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern)

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 18 AEB

2.1 BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf Grundlage des nutzungsbezogenen Vollgeschoßmaßstabes berechnet. Er ergibt sich durch Multiplikation der Vollgeschoßfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz. Hierbei werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, gilt die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Pkt. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Pkt. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe

- verläuft, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze nicht aber Friedhöfe) 75 % Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauBG) so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale Verbandsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die zentrale Verbandsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15. In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlich oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse (\u00a7 34 BauBG),
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauBG) Wert nach a) oder b),
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauBG) oder im Außenbereich (§ 35 BauBG) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser AEB über beplante Gebiete und, wenn für sie keine Vollgeschoßzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser AEB über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauBG) anzuwenden.
- (5) Der BKZ für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Vollgeschoßfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz in Höhe von 8,62 €/m² für die Einrichtung A (Flecken Brome), 8,96 €/m² für die Einrichtung B (Gemeinde Rühen) sowie 3,81 €/m² für die Einrichtung D (Mischsystem Samtgemeinde Brome).

2.2 BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf Grundlage der zulässigen Grundfläche (Grundstücksfläche x Grundflächenzahl) berechnet. Er ergibt sich durch Multiplikation der Grundfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz. Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Punkt 2.1 (2).
- (2) Als Grundflächenzahl gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die folgenden Werte:
- Kleingartensiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete : 0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete : 0,4

_	Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	:	0,8
_	Kerngebiete	:	1,0
_	Selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	:	1,0
_	Sportplatzgrundstücke	:	0,8
_	Schwimmbadgrundstücke	:	0,2
_	Friedhofsgrundstücke	:	0,2
_	Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauBG)	:	0,15

- c) Die Gebietsordnung gem. richtet sich für Grundstücke
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der n\u00e4heren Umgebung.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG sind, wenn für sie eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser AEB über beplante Gebiete und, wenn für sie keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser AEB über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauBG) anzuwenden.
- (5) Der BKZ für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich durch Multiplikation der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Grundfläche mit einem durch Vorkalkulation ermittelten flächenbezogenen Hebesatz in Höhe von 1,22 €/m² für die Einrichtung C (Trennsystem Samtgemeinde Brome) sowie 1,41 €/m² für die Einrichtung E (Mischsystem Samtgemeinde Brome).

3. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Es gelten die Bestimmungen des § 19 AEB.

4. Benutzungsentgelte

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 20 AEB.
- (2) Im Bereich der Samtgemeinde Brome werden keine Grundpreise erhoben.
- (3) Es gelten die nachfolgenden Arbeitspreise:

Einrichtung A	3,64 €/m³
Einrichtung B	2,93 €/m³
Einrichtung C - Grundstücksentwässerung - Straßenentwässerung	0,24 €/m² 0,24 €/m²
Einrichtung D	3,40 €/m³
Einrichtung E - Grundstücksentwässerung - Straßenentwässerung	0,26 €/m² 0,26 €/m²
Einrichtung F	40,00 €/m³

5. Abrechnung individueller Leistungen, Lohnverrechnungssatz (LVS)

Die Aufwendungen für vom Vertragspartner veranlasste individuelle Leistungen des WVV sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personalkosten des WVV werden hierbei nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) abgerechnet. Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten. Er ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des WVV und wird auf der Homepage unter www.wvvorsfelde.de/downloads veröffentlicht.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserbeseitigung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Vorsfelde, im Dezember 2024

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG